

Satzung KV Bad Dürkheim

SATZUNG DES KREISVERBANDES

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN BAD DÜRKHEIM

§ 1 NAME

Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bad Dürkheim ist ein Kreisverband des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet "Grüne".

§ 2 GRUNDSÄTZE UND ZIELE

- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine ökologisch fundierte, soziale, gewaltfreie und basisdemokratische, multikulturelle Gesellschaft an.
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind konfessionell unabhängig.
- Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist der Landkreis Bad Dürkheim.

§ 3 SITZ DES KREISVERBANDES

Sitz des Kreisverbandes ist der Landkreis Bad Dürkheim. Über den Sitz der Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES

- Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.
- Über die Anerkennung und Auflösung von Ortsverbänden als Untergliederung des Kreisverbandes entscheidet auf Antrag die Kreismitgliederversammlung.
- Die Ortsverbände erkennen die Kreissatzung an.
- Der räumliche Geltungsbereich der Ortsverbände entspricht in der Regel den jeweiligen politischen Grenzen im Landkreis, über Ausnahmen entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
- Die Ortsverbände sollen mindestens 7 Mitglieder umfassen.
- Die Ortsverbände sind zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu ihren Gebietskörperschaften berechtigt.
- Die Auflösung und der Ausschluss von Ortsverbänden sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Gegen diese Maßnahmen ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zulässig.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- Mitglied des Kreisverbandes kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der Partei (Satzung und Programme) bekennt und keiner anderen Partei angehört. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.
- Nichtmitgliedern wird die Mitarbeit im Kreisverband ermöglicht. Voraussetzung ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisverband. Die Kreismitgliederversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit eine Mitarbeit ablehnen. Die Mitarbeitenden haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sind aber nicht stimmberechtigt. Sie erhalten die gleichen Informationen wie Mitglieder des Kreisverbandes.

§ 6 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- Die Aufnahme muss durch Interessierte in Textform beantragt werden. Über die Aufnahme entscheiden die entsprechenden Ortsverbände gemäß ihrer Satzung oder in Absprache der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Kreismitgliederversammlung ist über Neumitgliedschaften zu informieren. Der Vorstand behält sich vor, Antragsstellende zu einer persönlichen Vorstellung in eine Vorstandssitzung einzuladen. Über die Aufnahme ist innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags zu entscheiden.
- Gegen eine Zurückweisung können Antragsstellende bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen; die Widerspruchsführenden sind anzuhören. Zurückweisungen sind in Textform zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.
- Der Kreisvorstand kann die Entscheidungsgewalt über Mitgliedschaften in konkreten Fällen an die Kreismitgliederversammlung übertragen.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die entsprechenden entscheidenden Gremien.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Übertritt zu einer anderen Partei oder Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Tod.
- Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem jeweiligen Vorstand.
- Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung, bei der das auszuschließende Mitglied Anhörungsrecht hat, mit einfacher Mehrheit. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Landesschiedsgericht. Das Nähere regelt die Landesschiedsordnung. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren

Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe oder Gremien des Landesverbandes nach §6 der Landessatzung, sowie die Orts- und Kreismitgliederversammlungen. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht möglich. Das Nähere regelt die Landesschieds-gerichtsordnung.

- Mitglied kann nur sein, wer einen monatlichen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied länger als 3 Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 ORGANE DES KREISVERBANDES

Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 9 KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern des Kreisverbandes. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Nichtmitglieder können teilnehmen.
- Die Kreismitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen. Eine Kreismitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- Die Einladung erfolgt bis spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Mailadresse. Wenn keine Mailadresse bekannt ist, oder ein Mitglied dies explizit wünscht, erfolgt die Einladung schriftlich per Post. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss von der Mitgliederversammlung eingangs bestätigt werden.
- Die Kreismitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
- Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, aber nicht weniger als 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 10 AUFGABEN DER KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind:
 - Wahl der drei gleichberechtigten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und bis zu vier Beisitzer*innen
 - Wahl der beiden Kassenprüfer*innen,
 - Wahl der Delegierten zu den Landes- und Bundesversammlungen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die eingereichten Anträge und Resolutionen,

- Beschlussfassung über Programme und Satzung des Kreisverbandes sowie deren Änderung,
 - Bestätigung/Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern gemäß §6
 - Einleitung von Ausschlussverfahren,
 - Anerkennung und Auflösung von Ortsverbänden, o Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Entscheidung über die Auflösung des Kreisverbandes erfordert eine 2/3 Mehrheit und eine eigens dafür einberufene Sitzung. Satzungsänderungen benötigen ebenfalls eine 2/3 Mehrheit.
 - Bei Wahlen finden das Frauenstatut und das Statut zur Gleichstellung Anwendung.
 - Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
 - Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht keine*r der Bewerber*innen die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt.

§ 11 VORSTAND

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, zwei Sprecher*innen und dem/der Schatzmeister*in.
- Eine Erweiterung des geschäftsführenden Vorstandes um bis zu vier Beisitzer*innen ist möglich; sie bilden dann zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand.
- Der Vorstand wird von der Kreismitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- Der Gesamtvorstand vertritt den Kreisverband nach innen; die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Kreisverband nach innen und außen.
- Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder. Die Termine sind zu veröffentlichen.
- Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand sind nur auf der Kreismitgliederversammlung zulässig. Vorstandsmitglieder können auf der Kreismitgliederversammlung jederzeit mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Initiativ- oder Dringlichkeitsantrages.
- Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig.
- Der Vorstand legt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 12 BEITRAGS – UND KASSENORDNUNG

- Der Mitgliedsbeitrag wird von der Kreismitgliederversammlung festgelegt.
- Der Mitgliedsbeitrag wird von dem/der Kreiskassier*in eingezogen.
- Den Ortsverbänden stehen gezahlte Mitgliedsbeiträge abzüglich des Bundes- und Landesanteils sowie des Kreisanteils zu.
- Die weitere Beitrags- und Kassenordnung wird in den Ausführungsbeschlüssen zu dieser Satzung geregelt

§ 13 ABSCHLUSS VON RECHTSGESCHÄFTEN

Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur ausdrücklich von der Kreismitgliederversammlung dazu ermächtigte Personen abschließen. Dazu zählt der geschäftsführende Vorstand. Ausgenommen sind Kassen- und Geschäftsführungsangelegenheiten; diese sind mehrheitlich vom Vorstand zu beschließen.

§ 14 HAFTUNG FÜR SCHULDEN

Für Schulden des Kreisverbandes haftet gemäß § 54 BGB nur das Vermögen des Kreisverbandes. Diese Bestimmung muss in alle Verträge, die ermächtigte Personen mit Außenstehenden abschließen, aufgenommen werden.

§ 15 RÜCKERSTATTUNG VON AUSGABEN

Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erstattung entstandener Ausgaben, die im Auftrag des Kreisverbandes entstanden sind.

§16 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Geänderte Fassung einstimmig beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 07.05.2003

Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 11.05.2010

Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 05.05.2013

Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 28.1.2020

Änderung zur Finanzordnung beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 24.3.2023

=====

=====

MITGLIEDSCHAFT/GLIEDERUNG

- Eine Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen im Kreis Bad Dürkheim bedingt grundsätzlich die Mitgliedschaft im Kreisverband Bad Dürkheim von Bündnis 90/ Die Grünen.
- Die Mitglieder des Kreisverbandes Bad Dürkheim können sich einem Ortsverband von Bündnis 90/Die Grünen auf Stadt-, Stadtteil-, Verbandsgemeinde-, Gemeinde- oder Ortsteilebene innerhalb des Kreisverbandes zuordnen.
- Die Ortsverbände haben Satzungsrecht. Sie erkennen die Satzung und die Ausführungsbeschlüsse des Kreisverbandes an.
- Die Ortsverbände sind zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet. Dazu zählen insbesondere die sofortigen Mitgliedermeldungen. Bei Verstoß gegen die Pflichten kann der Ortsverband durch einfache Mehrheit der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden.

DELEGATION

- Die Kreismitgliederversammlung wählt die Delegierten und ihre Stellvertreter*innen zu Landes- und Bundesversammlungen zusammen für ein Jahr. Scheidet im Laufe des Jahres eine Delegierte oder ein Delegierter bzw. deren Stellvertreter*in aus, findet auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
- Jede*r Delegierte kann mit einfacher Mehrheit durch die Kreismitgliederversammlung abgewählt werden.
- Ortsverbände haben pro 10 Mitglieder ein Vorschlagsrecht für eine/n Delegierten und deren Stellvertretungen zu den Landesdelegiertenversammlungen. Die restlichen Delegierten und Stellvertreter*innen werden auf Vorschlag der Kreismitgliederversammlung gewählt.

FRAUENSTATUT

Auf Kreisebene zu besetzenden Gremien gehören zur Hälfte Frauen an. Wahllisten sind alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Listenplätze zur Verfügung stehen. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Plätzen kandidieren, bzw. gewählt werden, so bleibt der Platz zunächst unbesetzt. Die Wahl wird auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben, zu der ausdrücklich mit dem Hinweis auf die anstehende Wahl eingeladen wird.

ANTRAGSRECHT

- Mitglieder und satzungsgemäß berechnigte Personen können ihr Antragsrecht auf der Kreismitgliederversammlung ausüben. Ein Antrag muss 14 Tage vor der Kreismitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- Ein Initiativantrag muss schriftlich vor der Eröffnung der Tagesordnung der Versammlungsleitung durch mindestens drei Antragsberechnigte vorgelegt werden. Zur weiteren Behandlung bedarf er einer 2/3 Mehrheit.
- Ein Dringlichkeitsantrag der sich während der Kreisversammlung ergibt, kann während der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Er bedarf der schriftlichen Form und einer Unterstützung durch mindestens 5 antragsberechnigte Personen und zur weiteren Behandlung einer 2/3 Mehrheit.

KASSENORDNUNG

- Ortsverbände unterhalten keine eigene Kassenführung. Die Ortsverbandskassen werden als Unterkonten in der Kreisbuchhaltung geführt.
- Bei den Ortsverbänden können Handkassen geführt werden. Auf die Vorschriften der Belegführung wird ausdrücklich hingewiesen.
- Falls Spenden zweckgebunden einem Ortsverband zugewiesen wurden, werden diese Mittel der entsprechenden Kasse zugeführt.

BEITRAGSORDNUNG

- Die Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder des Kreisverbandes Bad Dürkheim werden von dem/der Kreiskassierer*in erhoben. Die Beiträge fließen der Kreiskasse zu. Es werden die erforderlichen Abführungen für den Bundes- und Landesanteil getätigt.
- Die Kreismitgliederversammlung legt die Mindestbeitragshöhe für alle Mitglieder im Kreisverband fest. Der Mindestbeitrag setzt sich aus
 - einem Anteil für den Bundesverband
 - einem Anteil für den Landesverband sowie
 - einem Anteil für den Kreisverband zusammen.

Über den Bundes- und Landesanteil entscheiden die entsprechenden Bundes- und Landesgremien.

Über den Kreisanteil entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gezahlte Mitgliedsbeiträge, die über dem Mindestbeitrag liegen, werden zwischen Kreisverband und Ortsverband geteilt. Falls keine Mitgliedschaft bei einem Ortsverband besteht, stehen sie allein dem Kreisverband zu.

- Der Kreisverband erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Die Zahlung des Jahresbeitrages ist zum 30. Juni eines Jahres fällig.
- Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Beitritts zu Bündnis 90/Die Grünen.

Der monatliche Mindestbeitrag errechnet sich derzeit aus 3,65 EUR Bundesanteil 3,04 EUR Landesanteil 1,00 EUR Kreisanteil auf insgesamt 7,69 EUR pro Monat bzw. 92,28 EUR Jahresaufkommen. Dieser Beitrag gilt für Mitglieder **ohne** einkommensteuer- und lohnsteuerrelevantes Einkommen.

Mitglieder mit einem einkommensteuer- und lohnsteuerrelevanten Einkommen zahlen den doppelten Mindestbeitrag, (angestrebt ist ein Beitrag von ca. 1% Bruttoeinkommen) als Jahresmitgliedsbeitrag von 184,56 EUR. Alle einkommensteuer- und lohnsteuerzahlenden Mitglieder erhalten Steuervergünstigungen beim Lohnsteuer-/Einkommensteuerjahresausgleich, indem sie den Mitgliedsbeitrag geltend machen können.

Sonderkonditionen bieten wir für Sozialhilfeempfänger*innen, Auszubildende, Schüler*innen und Studierende an. Diese zahlen einen reduzierten Mindestbeitrag in Höhe des jeweiligen Bundes- und Landesanteils von derzeit EUR 6,69 monatlich (EUR 80,28 pro Jahr)

Zur Finanzierung einer Bürokraft als Unterstützung des Kreisvorstandes wird folgende Änderung der Finanzordnung beschlossen:

Falls der Kreisvorstand eine Bürokraft beschäftigt, wird ausschließlich für die Zeit der Beschäftigung folgende Regelung vereinbart:

Der Kreisanteil aus dem Regelbeitrag der Mitglieder mit lohnsteuerpflichtigem Einkommen steigt von 1,00 € auf 2,50 € auf Kosten der Ortsumlagen.

Sobald das Beschäftigungsverhältnis beendet ist, wird zur vorigen Regelung der Umlagen zurückgekehrt.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit und ist willkommen einen höheren Beitrag zu leisten. Mehreinnahmen werden zu gleichen Teilen dem Kreis und dem zugehörigen OV gutgeschrieben.

Kreistagsmitglieder, die der bündnisgrünen Kreistagsfraktion angehören, werden aufgefordert zusätzlich einen Sonderbeitrag zu zahlen.

KOSTENERSTATTUNGSORDNUNG

Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes findet Anwendung

Änderungen beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 7. Mai 2003 Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 11.05.2010

Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 28.1.2020

Änderungen zur Finanzordnung zur Einstellung einer Bürokraft beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 24.3.2023.

Anhang:

Einkauf von Dienstleistungen zur Professionalisierung, hier: Bürokraft

Eine Bürokraft untersteht dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Einarbeitung erfolgt durch den Vorstand mit Unterstützung aus GKomV, LGS und ggf. weiteren Schulungen, z.B. zur Betreuung von Social Media und Webseiten.

Als Arbeitszeit wird von 3-4 Stunden/ Woche ausgegangen-zu 18€ Grundlohn, angemeldet als Minijob über die Knappschaft. Die Stelle soll als Heim-Arbeitsplatz eingerichtet werden, Arbeitsmaterial wird vom Kreisverband zur Verfügung gestellt. Anwesenheit bei Mitgliedsversammlungen gilt als Arbeitszeit, sofern die Bürokraft kein Mitglied des Kreisverbandes Bad Dürkheim ist.

Der Arbeitsinhalt liegt in der Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Webseiten und Social Media Accounts und bei der Organisation von Veranstaltungen und in Wahlkampfterminen. Dazu gehört auch die Kommunikation mit der LGS, den LAG und den Nachbarkreisen, sowie den GRÜNEN Vertreter:innen in Landes – und Bundesfraktion.

Öffentliche Statements und Pressemeldungen bleiben dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten, die Person wird nicht ermächtigt, ohne Einwilligung öffentliche Aussagen zu treffen.

Zugriff auf Sherpa wird nicht in der Probezeit und danach erst nach Schulung und Einarbeitung gewährt. Datenschutz wird zu jeder Zeit beachtet. Mitarbeitende werden zur Geheimhaltung verpflichtet.

Zugriff auf Finanzen bleibt zu jeder Zeit allein bei der Schatzmeisterin.

Der Arbeitsvertrag soll auf zwei Jahre befristet sein bei sechs Monaten Probezeit. Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben.